

1. Idee

Es sind alle eingeladen mitzumachen, die das vielfältige Markttreiben in der Markthalle Basel mit ihren Produkten und Waren bereichern möchten. Erfahrene, unerfahrene aber vor allem passionierte Produzierende, Manufakturen, Verkäufer:innen und Anbieter:innen sollen mit Freude die Märkte betreiben.

Zum Marktangebot in der Markthalle zählen alle Frischwarenmärkte (bspw. [Feierabendmarkt](#), der [Samstagsmarkt](#) sowie saisonale [Spezialmärkte](#)) und Non-Foodmärkte (bspw. [Flohmärkte](#), Secondhandmärkte, Kreativmärkte, Keramikmärkte etc.), welche von der Markthallen AG Basel (MHAG), einer von ihr beauftragten Körperschaft oder von Dritten mit Einverständnis der MHAG veranstaltet werden.

2. Verkaufsartikel und Produktfreigabe

Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen und Packungen müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung, Inhalt, Haltbarkeit usw. Anlass geben (z.B. unerlaubte Heilanzeigen). Herkunft und Produkteigenschaften (z.B. bio, vegan etc.) müssen für die Kundschaft deutlich sichtbar am Stand angeschrieben werden und den Tatsachen entsprechen. Datierungen und Mengenangaben müssen korrekt sein. Alle Marktstände müssen Auskunft über Allergene (z.B. glutenhaltige Getreide, Krebstiere, Hartschalenobst etc.) geben, wenn sie als Zutat in einem Lebensmittel enthalten sind oder unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangen könnten (bspw. über Messer, Schöpflöffel). Dies kann bspw. durch schriftliche Angabe am Stand erfolgen. Die Anbieterschaft trägt die volle Verantwortung für die Schulung des durch sie eingesetzten Personals und die Konsequenzen einer allfälligen Zuwiderhandlung komplett selbst. Die MHAG übernimmt keine Haftung und behält sich vor, bei Zuwiderhandlung gegen die korrekte Deklarationspflicht die Teilnahme abzusagen oder einen Stand vom Markt zu verweisen.

Speziell für Frischwarenmärkte (Feierabendmarkt, Samstagsmarkt, Spezial- und Themenmärkte):

Während der Frischwarenmärkte wird in der Markthalle nach Möglichkeit ein Lebensmittelvollsortiment angeboten, bestehend in erster Linie aus regionalen Produkten wie Gemüse, Obst, Beeren, Kräutern, Brot, Fleisch, Wurst, Käse und Milchprodukten, Fisch, Eier, Honig, Wein, Blumen und Spezialitäten aller Art wie Öle, Essig, Eingemachtem, Setzlingen etc. mit Wertschöpfung in der Region. Ergänzt wird das Sortiment durch überregionale und internationale Spezialitäten, wie Antipasti, Tofu, Tempeh, Teigwaren. An den Spezialmärkten wird das Angebot ausserdem abgerundet durch saisonale- und themenspezifische Lebensmittel und Produkte sowie Kunst und Handwerk zum Thema. Inhaltliche Rahmenprogrammpunkte können zudem zum Angebot zählen. Die zu verkaufenden Artikel müssen vor dem Verkauf von der Markthallen AG Basel (MHAG) genehmigt werden.

Speziell für Floh- und Secondhandmärkte:

Es dürfen nur Gebrauchsgüter angeboten werden. Verboten ist der Verkauf von Lebensmitteln, Neuwaren, Waffen, Munition, Feuerwerk, rezeptpflichtigen Heilmitteln, Drogen, pornographischem und faschistischem Material, lebenden Tieren, motorisierte Fahrzeuge. Es darf ausschliesslich eigene Ware angeboten werden, von welcher die:der Anbietende rechtmässig in Besitz ist. Bei nicht Einhalten dieser Vorgaben siehe "16. Fehlbares Verhalten".

3. Markttag und Verkaufszeiten

Die genauen Tage und Zeiten sind vom Anlass abhängig. Diese sind den Websiteeinträgen der [Online-Agenda](#) zu entnehmen. Änderungen und Marktpausen behält sich die MHAG resp. die Veranstaltungspartner:innen vor.

Stände müssen während der gesamten Marktzeit geöffnet sein.

Der Aufbau ist ab 1 Stunde vor Marktbeginn möglich. Der Abbau muss innerhalb von 45 Minuten nach Marktende erfolgen. Der Marktstand und die Standfläche sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Vor und während Feiertagen sowie bei übergeordneten Spezialanlässen, für Betriebsferien oder für Arbeiten in der Markthalle Basel, die einer Schliessung bedürfen, können durch die MHAG spezielle Marktzeiten definiert werden. Diese werden frühzeitig kommuniziert. Die Öffnungszeiten gelten, solange die MHAG über eine entsprechende Betriebsbewilligung verfügt und keine höheren Gründe eine Schliessung verlangen.

Speziell für den Feierabendmarkt:

In der Regel findet der Feierabend jeden Donnerstag von 16-20 Uhr statt.

Speziell für Spezial- und Themenmärkte:

Diese Märkte finden unregelmässig, meist einmal pro Monat an einem Samstag von 10-15/16 Uhr statt.

Speziell für den Samstagsmarkt:

Der Samstagsmarkt findet in der Regel jeden Samstag von 10-15 Uhr statt

Speziell für Floh- und Secondhandmärkte:

In der Regel findet das Flohmarkt-Wochenende am ersten Wochenende im Monat statt (ausser im Juli und August). Der Nachtflohmarkt am Samstag von 17-22 Uhr und der Hallenflohmarkt am Sonntag von 11-16 Uhr.

Secondhandmärkte finden unregelmässig am ersten Samstag des Monats während des Nachtflohmarkts statt.

Es ist verboten, den Stand früher als eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen.

4. Teilnahme und Standmiete

Motivierte Produzierende, Marktfahrende, Verkäufer:innen und Aussteller:innen, die an den Märkten teilnehmen möchten, melden sich verbindlich über das Online-Anmeldeformular in der [Online-Agenda](#) an und erscheinen am Markt über den vereinbarten Zeitraum. Die MHAG bzw. der/die Veranstaltungspartner:in sorgt für faire Standpreise für alle Beteiligten. Die Höhe der genauen Standmiete ist der [Website](#) und dem Anmeldeformular für den jeweiligen Markt zu entnehmen. Die MHAG behält sich vor, die Standmiete ohne Angebot von Gründen anzupassen.

Speziell für den Feierabendmarkt:

Bei der Teilnahme am [Feierabendmarkt](#) sind 4 Absenzen pro Kalenderjahr möglich. Mit allen Teilnehmenden werden Ziele, Voraussetzungen und Interessen individuell besprochen. Marktfahrende des Feierabendmarkts erklären sich bereit, nach jeder Marktteilnahme ihre Umsatzzahlen der Marktleitung zu übermitteln. Die Zahlen dienen der Steuerung und Entwicklung des Marktes und werden zu keinem anderen Zweck verwendet. Die MHAG verpflichtet sich zur Diskretion und Geheimhaltung dieser Information gegenüber Dritten. Die Standmiete wird vorschüssig/am Tag selber bezahlt und ist von Marktteilnehmenden vor der ersten Marktpräsenz an die MHAG oder dem/der Veranstaltungspartner:in zu entrichten. Die Standmiete beträgt CHF 20.-/Laufmeter.

Speziell für weitere Frischwarenmärkte (Samstagsmarkt, Spezial- und Themenmärkte):

Die MHAG stellt eine Rechnung über die Standmiete, welche von den Marktteilnehmenden vor der ersten Marktpräsenz an die MHAG zu entrichten ist.

Speziell für Floh- und Secondhandmärkte:

- Online-Reservierung für monatliche Nacht- und Hallenflohmärkte auf www.hallenflohmarkt.altemarkthalle.ch. Die Reservierung kann online per Kreditkarte innert 15 Minuten bezahlt werden (nicht innerhalb von 15 Minuten bezahlte Reservationen werden automatisch storniert, d.h. der Standplatz wird wieder freigegeben).
- Online-Bewerbung für Secondhand-Märkte (Kleiderflohmarkt, Retromarkt, Vinyl Market, Nerd Yard und Musikflohmarkt): Per Anmeldeformular auf www.hallenflohmarkt.altemarkthalle.ch.
- Anmeldung und Barzahlung vor Ort in der Markthalle: Nicht möglich. Ausnahmen: Personen, die bereits einen Stand gebucht haben und am jeweiligen Flohmarkt eventuelle Flächen hinzubuchen möchten, falls vorhanden. Nur möglich nach Einwilligung der Mitarbeitenden der Markthallen AG.
- Bei zweitägigen Veranstaltungen wird die doppelte Standmiete verrechnet.

Bei Absage durch den Standbetreibenden besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr. Eine Stornierung nach Zahlungseingang ist nicht möglich. Reservierte, aber nicht belegte Standplätze werden an weitere Interessent:innen weitergegeben. Eine reservierte Standfläche darf nicht mit Gewinn weitergegeben werden. Grundsätzlich liegt die Zulassung eines Marktstandes im freien Ermessen der MHAG. Die MHAG behält sich vor, ohne Angabe weiterer Gründe eine Anmeldung an einem Markt abzulehnen, eine Teilnahme abzusagen oder einen Stand vom Markt zu verweisen. Muss der Hallenflohmarkt oder ein Secondhand-Markt aus irgendwelchen Gründen 1-7 Tage vor Durchführung von der MHAG (oder von dem/der Veranstaltungspartner:in) abgesagt werden, besteht das Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Standgebühren. Allfälliger Anspruch auf Schadenersatz kann nicht erhoben werden. Die Standmiete beträgt 50.-/Tisch und 20.-/Laufmeter.

5. Marktstand und Standortung

Die finale Standortung wird bis spätestens 1 Tag vor dem Markttag allen Teilnehmenden kommuniziert. Der Entscheid über die Zu- und Anordnung der Stände obliegt der MHAG (oder dem/der Veranstaltungspartner:in). Der Auf- und Abbau der Stände der MHAG wird von der MHAG an den zugewiesenen Standplätzen für die Teilnehmenden bewerkstelligt. Eigens mitgebrachte Stände müssen von den Teilnehmer:innen selbst während der genannten Aufbauzeiten aufgebaut werden. Während des Auf- und Abbaus muss gebührend Rücksicht auf den laufenden Betrieb, die anderen Standbetreibenden, Untermietenden, Nachbarn und Gäste genommen werden. Der Marktstand muss ein attraktives Erscheinungsbild aufweisen und dem Charakter des Marktes entsprechen. Über die Zulassung des Erscheinungsbildes der einzelnen Marktstände bestimmt die MHAG oder der/die Veranstaltungspartner:in.

Die Standgrösse wird nach Laufmetern berechnet: 1m Breite, 1.5m Tiefe.

Speziell für Frischwarenmärkte (Feierabendmarkt, Samstagsmarkt, Spezial- und Themenmärkte):

An Frischwarenmärkten sind Marktteilnehmende eingeladen, ihren eigenen Marktstand mitzubringen oder die Marktstände der MHAG à 200 x 80 cm zu nutzen. Eigene Stände sind vor der Teilnahme am Markt mit der MHAG (oder dem/der Veranstaltungspartner:in) abzusprechen und jeweils selbständig von den Marktteilnehmenden am zugewiesenen Standplatz aufzubauen.

Speziell für Floh- und Secondhandmärkte:

An Floh- und Secondhandmärkten dürfen Aussteller:innen nur nach Absprache eigene Tische mitbringen. Es ist verboten, Kleiderständer auf die Fläche des Tisches (blauer Standplatz) sowie seitlich vom Tisch aufzustellen. Kleiderständer dürfen auf den leeren Standflächen (je ein freier Laufmeter) platziert werden. An Marktständen mit Dach darf nichts aufgehängt werden.

6. Hygiene

Alle Marktteilnehmenden verfügen über geeignetes Bedienungswerkzeug und über eine Vorrichtung für die Aufnahme von Abfällen.

Speziell für Frischwarenmärkte (Feierabendmarkt, Samstagsmarkt, Spezial- und Themenmärkte):

Jeder Verkaufsstand weist eine Schutzvorrichtung gegen Verunreinigungen auf. Vor unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Kundenbereich anzubringen. Die Waren sind somit vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen geschützt. Im Umgang mit Lebensmitteln müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit diese hygienisch einwandfrei sind und nicht nachteilig verändert werden (persönliche Hygiene, sauberes Gebinde, Trennung rein/unrein, Lebensmittel-Datierung, Kühlkette usw.). Zur Vorratshaltung leichtverderblicher oder einer Kühlvorschrift unterstellter Lebensmittel muss ein Kühlgerät inklusive Thermometer vorhanden sein. Besondere Beachtung muss den Vorschriften über Hygiene und der Einhaltung der Kühlkette gegeben werden (Herstellung,

Lagerung, Verarbeitung, Transport, Abgabe).

Es ist Mehrweggeschirr oder biologisch abbaubares Einweggeschirr zu verwenden. Mehrweggeschirr kann gegen Entgelt von der MHAG bezogen werden. Auf Anfrage kann auch eigenes Geschirr mitgebracht werden.

Für alle Marktstände gilt eine Meldepflicht beim Lebensmittelinspektorat Basel-Stadt. Bei Marktantritt ist der MHAG eine Kopie der Anmeldung einzureichen. Die MHAG haftet nicht für die Konsequenzen allfälliger Unterlassungen der Meldepflicht. Zur Selbstkontrolle und deren Dokumentation empfiehlt die MHAG nachfolgenden Link:

<http://www.kantonslabor.bs.ch/konsum/lebensmittel/betriebskontrolle/selbstkontrollkonzept.html>

Es gelten die Grundlagen des Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

7. Preisanschrift

Es gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen. Die Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben durch Anschrift, Aufdruck, Preisschild usw. bekannt gegeben werden. Sie müssen leicht sicht- und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preise in Euro können zusätzlich angegeben werden. Der Name des/der Geschäftsinhabers:in ist gut lesbar für Kund:innen auf einem Schild, mindestens 30 x 20 cm, sichtbar am Geschäft anzubringen. Für Flohmärkte und Secondhandmärkte entfällt die Pflicht zur Preisanschrift.

10. Strom, Feuer und Wasser

Strombezug ist nach Rücksprache möglich und muss bis spätestens 14 Tage im Voraus angefragt werden. Für den Strombezug ist ein eigenes Verlängerungskabel (mindestens 10 Meter) mitzubringen. Stromkabel dürfen nur in Absprache mit der Marktleitung in der Halle verlegt werden. Erhöhter Verbrauch wird den Marktteilnehmenden in Rechnung gestellt. Sofern ein Stromanschluss benötigt wird, sind die von der MHAG bereitgestellten Einrichtungen und Anschlüsse zu benutzen. Der Marktteilnehmende ist für den korrekten Anschluss an den Leitungen verantwortlich. Es dürfen nur SEV geprüfte Geräte in Betrieb gebracht werden. Die Elektrovorrichtungen in den Geschäften sind so aufzustellen, dass durch sie keine Brandgefahr entstehen kann. Schäden durch unsachgemässen Gebrauch der Infrastruktur werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Änderungen an der zur Verfügung gestellten Infrastruktur, insbesondere an der elektrischen, sind bei der MHAG zu beantragen und werden im Fall einer Gutheissung schriftlich genehmigt. Die MHAG kann jederzeit entsprechende Kontrollen veranlassen. Starkstrom ist nur in Ausnahmefällen sowie gegen Aufpreis möglich und wird in persönlicher Absprache nach Verbrauch separat abgerechnet.

Wasser kann begrenzt an den hierfür zugänglichen Wasserstationen bezogen werden.

Offenes Feuer, Fritteusen und Gas sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind in der Markthalle aus feuerpolizeilichen Gründen verboten.

Speziell für Frischwarenmärkte (Feierabendmarkt, Samstagmarkt, Spezial- und Themenmärkte):

Strombezug bis 220 Volt ist möglich und muss vorzeitig bei der MHAG angefragt werden.

Speziell für Floh- und Secondhandmärkte:

Strom kann nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der MHAG angeboten werden.

11. Lagerplatz

In der Markthalle stehen keine Lagerplätze zur Verfügung.

12. Anlieferung

Es ist das Strassenverkehrsgesetz SVG zu beachten. Bei Zuwiderhandlung legt die MHAG jegliche Haftung ab.

Die Zulieferer haben sich an die Anweisungen der Marktleitung zu halten. Das Befahren der Markthalle zu Auf- und Abbauzwecken ist nicht möglich. Alle Bereiche dienen ausschliesslich dem Be-/Entladen für max. 5 Minuten. Parkieren ist nicht gestattet. Sperrzeiten für Anlieferung: 11:30 -14:00 Uhr und an Tagen mit Abendbetrieb ab 18:00 Uhr bis Betriebsschluss (Ausnahme: Donnerstagabend während des Feierabendmarkts).

Speziell für Frischwarenmärkte (Feierabendmarkt, Samstagmarkt, Spezial- und Themenmärkte):

Anlieferungszone an der Inneren Margarethenstrasse oder dem Haupteingang an der Viaduktstrasse.

Speziell für Floh- und Secondhandmärkte:

Eingang am Steinentorberg 20 oder am Haupteingang an der Viaduktstrasse.

13. Parking

Es gibt keine Parkmöglichkeiten in der Markthalle. Zur Verfügung steht das Elisabethen-Parkhaus in 50m Entfernung, das Elsässertor-Parkhaus am SBB Bahnhof oder die Blaue Zone im Umkreis von 5 Gehminuten (Tageskarte CHF 20.- oder ermässigt CHF 10.-). Weitere Informationen unter diesem [Link](#).

14. Abfallentsorgung

Am Stand produzierte Abfälle, Leergut und nicht verkaufte Waren sind durch die Marktteilnehmenden wieder mitzunehmen. Es ist nicht gestattet, hierfür die öffentlichen Entsorgungsstellen für Gäste zu nutzen.

15. Werbung/Mobilisierung

Die MHAG bewirbt den Event mit Flyern und Postern unter der Markthallen-Kuppel, mit einem [Agenda-Eintrag](#) auf der Website und in den wichtigsten Online-Agenden sowie auf Facebook und Instagram (unpaid).

Die Marktteilnehmenden sind eingeladen, bei der Mobilisierung mitzuhelfen, insbesondere auf den sozialen Netzwerken und persönlich. Gerne stellt die Markthalle dafür Flyer und Plakate (online oder print) zur Verfügung und sendet diese den Teilnehmenden bei Bedarf zu.

Speziell für Feierabendmarkt:

Breit angelegte Kommunikations- und Marketingkampagne für den Aufbau des Marktes.

16. Fehlbares Verhalten

Marktteilnehmende, die sich den Anordnungen der Marktleitung der MHAG und den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, werden verwahrt und nötigenfalls vom Markt verwiesen. Sie können für eine bestimmte Zeit oder unbefristet von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden. Für Schäden, die durch fehlbares Verhalten der Marktteilnehmenden entstehen, haften die Verursachenden.

Speziell für Floh- und Secondhandmärkte:

Für falsch platzierte Tische, Kleiderständer und andere Dinge sowie nicht verkaufte Waren, die in der Halle hinterlassen werden, wird eine Busse von CHF 10.00 verhängt.

Anbietende, welche sich nicht an die Weisungen aus "2. Verkaufsartikel und Produktfreigabe" halten, werden nicht mehr am Flohmarkt und an den Secondhandmärkten zugelassen und müssen die Kosten der Entsorgung ihrer Gegenstände und Abfälle sowie eine entsprechende Aufwandsentschädigung bezahlen. In schwerwiegenden Fällen kann die Nichteinhaltung dieses Reglements zum sofortigen Ausschluss aus dem Marktbetrieb führen.

17. Versicherung, Haftung und Bewilligung

Die Nutzung der Räumlichkeiten der MHAG erfolgt auf eigene Gefahr. Wer ein Geschäft betreibt, muss über eine der Natur seines Geschäftes entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden verfügen. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) versichert sein. Diese Auflagen sind durch das öffentliche Interesse geboten und erfolgen auch zum eigenen Schutz.

Speziell für Floh- und Secondhandmärkte:

Jede:r Anbietende ist persönlich für die Versicherung ihrer:seiner Waren verantwortlich und haftet für Diebstahl und Beschädigung eigener Produkte in jedem Falle selbst. Der:die Veranstalter:in lehnt jegliche Haftung ab.

Für Flohmarktstände, die nicht gewerblich betrieben werden, braucht es keine besonderen Bewilligungen.

Bei Antiquitäten oder gewerblichen Betreibenden benötigen die Anbietenden, welche als gewerblich gelten, eine Reisenden Gewerbebewilligung (gilt auch für im grenznahen Ausland wohnhafte Personen). Zu beantragen: im Wohnkanton. Einwohner von Basel: Beim Sicherheitsdepartement BS, Einwohnerdienste, T: 061 267 71 50.

Nach Arbeitsgesetz ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag verboten. An Verkaufsständen dürfen sonntags somit keine Angestellten beschäftigt werden.

18. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Parteien ist Basel.

19. Schlussbestimmung

Grundlegende Richtlinien und Bedingungen in der Markthalle sind einzuhalten: Siehe Marktordnung (aktuelle Version: <https://www.altemarkthalle.ch/wp-content/uploads/2021/06/Marktordnung-Markthalle-Basel-Fassung-vom-01.09.2017--r-ev.-Mai-2021.pdf> und <https://www.altemarkthalle.ch/agb/>). Durch die Teilnahme am Markt erklären sich Marktteilnehmende mit den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen einverstanden.

Bei Fragen oder Unklarheiten kann die MHAG über mitmachen@altemarkthalle.ch kontaktiert werden.